

Todkranke dürfen sterben BGH-Grundsatzurteil zur Sterbehilfe vom 25.06.10

Wenn lebenserhaltende Behandlungen bei unheilbar erkrankten und nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten mit ihrem Willen abgebrochen werden, ist dies nicht strafbar und als Sterbehilfe erlaubt. Rechtsdogmatisch wird keine neue Richtung eingeschlagen. Es gilt das Grundgesetz: Voluntas aegroti suprema lex – Der Wille des Patienten ist höchstes Gesetz.

Der 2. Strafsenat des BGH verkündete am 25.06.10 in der Revision gegen ein Urteil des Schwurgerichts Fulda ein Grundsatzurteil, welches zur Rechtslage nach dem neuen Patientenverfügungsgesetz vom 01.09.09 Stellung nimmt. Im Ergebnis wurde das Selbstbestimmungsrecht der Patienten gestärkt. Das enorme Medienecho ist positiv als Aufklärung über Sterbehilfe zu werten. Der Kern der Entscheidung: Es geht um die Bedeutung einer von den Betreuern geprüften Einwilligung der Patientin in den Behandlungsabbruch. Relevant sind die Regelungen der §§ 1901a, 1904 BGB. Die Einwilligung der Patientin rechtfertigt nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung sondern auch ein aktives Tun diese Ernährung zu beenden.

„Eine nur an den Äußerlichkeiten von Tun oder Unterlassung orientierte Unterscheidung der straflosen Sterbehilfe vom strafbaren Töten des Patienten wird dem sachlichen Unterschied zwischen der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung und Verhaltensweisen nicht gerecht, die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen.“ (BGH-Urteil vom 25.06.2010, 2.StR 454/09)

Angeklagt war der für Medizinrecht spezialisierte RA Wolfgang Putz. Die Patientin lag im Wachkoma und wurde künstlich ernährt. Im September 2002 hatte sie mündlich ihren Kindern, die zwischenzeitlich zu Betreuern bestellt wurden, erklärt, dass sie eine Einstellung der künstlichen Ernährung wünsche. Die Heimleitung lehnte dies jedoch ab. Darauf erteilte RA Putz den Rat, den Schlauch der Sonde zu durchtrennen, was die Kinder taten. Die Heimleitung verlegte die Patientin in ein Krankenhaus, wo die künstliche Ernährung wieder aufgenommen wurde bis sie zwei Wochen später auf Grund eines natürlichen Todes verstarb.

Das LG hatte den Rat als einen gemeinschaftlich mit der Tochter begangenen versuchten Todschatz durch aktives Tun gewürdigt. Soweit sich RA Putz in einem s.g. Erlaubnisirrtum befunden habe, sei dieser für ihn als spezialisierten Rechtsanwalt vermeidbar gewesen. Die Tochter hat das LG freigesprochen, weil sie sich angesichts des Rechtsrates in einem unvermeidbaren Erlaubnisirrtum befunden habe.

Der 2. Strafsenats des BGH hat nun das Urteil auf die Revision von RA Putz aufgehoben und ihn freigesprochen. Die geäußerte Einwilligung der Patientin, die ihre Betreuer geprüft und bestätigt hatten, entfalte bindende Wirkung. Die Entscheidung zum Unterlassen weiterer künstlicher Ernährung war rechtmäßig, da die von der Heimleitung angekündigte Wiederaufnahme als rechtswidriger Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht der Patientin gewertet werden konnte. Die Entscheidung des BGH ist rechtsdogmatisch nicht neu und setzt die s.g. Kemptener Entscheidung von September 1994 fort (BGH 1.StR 357/1994).

Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin
www.zahn-medizinrecht.de; post@zahn-medizinrecht.de
veröffentlicht in der Ad Voice, Ausgabe 03/2010